

Review / Rezension

im Themenfeld Integration geschuldet. Dessen interdisziplinärer Anspruch aber wird mit einem pragmatischen Ansatz, der die kulturellen Kontingenzen nicht gegeneinander ausspielt, sondern in Beziehung setzt, angemessen aufgegriffen. Die Auswirkungen eines Islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache an öffentlichen Schulen, ausgeführt von Lehrern, die an deutschen Hochschulen in diesem Ergänzungsfach neben weiteren Fächern ausgebildet wurden, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der Islam ist die zweitgrößte Religion in Deutschland, es gibt schätzungsweise eine Millionen muslimische Schüler. Diese werden künftig die politische, soziale und kulturelle Landschaft Deutschlands mitbestimmen.

Mathias Rohe: Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, München C.H. Beck 2009, 609 Seiten.

Rüdiger Lohlker*

Betrachten wir die deutschsprachigen Werke über das islamische Recht in deutscher Sprache, ist das Resümee zumindest für die Überblickswerke von nichtmuslimischer Hand deprimierend. Die detaillierteste Darstellung dürfte aus nichtmuslimischer Sicht immer noch Sachau, von der deutschen kolonialen Situation geprägter, aus Übersetzungen von Werken šāfi'ītischer Gelehrter geschöpfter, Überblick sein. Bergsträssers *Grundzüge* sind in Schachts viel benutzte *Introduction* eingegangen, deren viele Schwächen hinreichend bekannt sind. Nagels rezentes Werk zeugt von der homogenisierenden Sicht des Verfassers und lässt Entwicklungsprozesse unbeachtet. In dieser Situation kann ein umfassendes Werk wie das von Mathias Rohe großes Interesse beanspruchen. Zumal der Verfasser als hervorragender Jurist und Sachkenner bekannt ist.

Rohe beginnt sein Werk mit ausführlichen Reflexionen über das Verhältnis von *šarī'a* und Recht, die insbesondere auf die nichtmuslimischen Fehlkonzeptionen zielen. Der erste Teil beschäftigt sich mit der Geschichte des „islamischen Rechts“ (dazu später), der zweite Teil mit dem „modernen islamischen Recht“, der dritte Teil mit dem islamischen Recht in der Diaspora (auch dazu später) und der vierte setzt sich mit aktuellen Perspektiven auseinander.

Der erste Teil befasst sich mit der Geschichte, der Methodik, kurz mit Urteilen und Fatwas und ausführlich mit einzelnen Rechtsgegenständen. Der zweite Teil beschäftigt sich mit neueren Weiterentwicklungen, mit Methoden der Fortentwicklung und Kernbereichen neueren Rechtsdenkens. Der dritte Teil hat für muslimisches Rechtsdenken in Minderheitssituationen als Fallbeispiele Indien, Kanada und Deutschland zum Gegenstand. Die Perspektiven werden im vierten Teil mit der Unterteilung „Zwischen Säkularisierung und Reislamisierung“ und neuen Zugängen behandelt.

Ausführliche Register, ein umfangreiches Glossar und ein umfassendes Literaturverzeichnis schließen den Band.

Der Begriff der Diaspora erscheint sehr problematisch, weil er den muslimischen Minderheiten weiterhin einen Einwanderungsstatus mit Heimatländern zuschreibt, deren ausgewanderte Abkömmlinge sie seien. Diese „Verfremdung“ von MuslimInnen dürfte kaum Rohes Absichten entsprechen, schleicht sich aber hier konzeptuell ein. Problematisch für die Entwicklung des Rechtsdenkens ist sicherlich auch, dass Rohe vor dem 19. Jahrhundert die Vielzahl transformativer Bewegungen in der islamischen Welt nicht beachtet, ohne die die Entwicklungen auch des rechtlichen Denkens im 19. Jahrhundert – mit allen kolonialen Deformationen – nicht denkbar sind. Bedauerlich ist auch,

* Dr. Rüdiger Lohlker ist Professor für Orientalistik an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Wien.

Review / Rezension

dass sich der Begriff der „Reislamisierung“ eingeschlichen hat, der eigentlich auf den Abfallhaufen der Modernisierungstheorien gehört. Einige andere Anmerkungen seien noch angefügt:

Ob der *fiqh al-aqalliyāt* allein als eine gegenüber der Mehrheitsgesellschaft kritische Defensivposition von Traditionalisten verstanden werden kann, mag angesichts der durchaus lebhaften Debatte in diesem Feld auch anders gesehen werden können.

Die *maqāṣid*-Debatte in der Gegenwart – die ja jüngst u.a. von Tariq Ramadan forciert wurde und sicherlich stärkere Bedeutung gewinnen wird, bedenken wir den häufigen Rückgriff auf solche Konzepte auch seitens nicht an Rechtsfragen interessierter Muslime – hätte gewiss auch eine stärkere Beachtung verdient. Mit Spannung sind Arbeiten zur systematischen Konzeptionierung einer islamischen Rechtsphilosophie zu erwarten.

Zwölferschiitische Ansichten werden zwar immer wieder erwähnt, aber nicht systematisch betrachtet, was Ausdruck des islamwissenschaftlichen Forschungsstandes auf diesem Gebiet ist, zu dem immer noch wenige Namen zu nennen sind: Gleave, Sachedina, für den deutschsprachigen Raum seit langer Zeit Löschner.

Notgedrungen bleiben auch die höchst interessanten indonesischen *ṣarīʿa*- und *fiqh*-Diskurse marginalisiert. Dies zeigt angesichts der nicht nur numerischen Bedeutung dieser Diskurse, welche schwieriges Unterfangen es ist, als Einzelperson ein Buch über *das* islamische Recht zu schreiben.

Rohe setzt sich – wie oben gesagt – intensiv mit dem Verhältnis von *ṣarīʿa* und Recht auseinander. Was zu fragen bleibt, ist, wie die trotzdem stattfindende Dichotomisierung von islamischem Recht / *ṣarīʿa* und positivem Recht gerechtfertigt wird. Revolutionäre (auch wenn sie in Führungsstriche gesetzt werden) Veränderungen werden lediglich in der zunehmenden Säkularisierung der Türkei, Albaniens oder auch dem Versuch der Einführung einer optionalen Zivilehe im Libanon gesehen. Auch wenn Rohe durchaus überzeugend reflektiert, in welcher Weise „die gemeinsamen, stabilisierenden Grundüberzeugungen der Rechtssubjekte gewahrt werden“ (S. 382) sollten, bleibt doch undeutlich, welche Form „einer rechtsstaatlichen, den Menschenrechten verpflichteten Ordnung“ (S. 383) zu geben sei. Letztlich werden so die von Popal monierten binären Strukturen eines „modernen“, dem „islamischen“ Recht gegenübergesetzten, positiven Rechts reproduziert.

Rohe zeigt ein sehr hohes Bewusstsein der schwierigen Entwicklung der *fiqh*- und *ṣarīʿa*-Diskurse bis in die Gegenwart, scheint sich aber letztlich doch noch bis zu einem gewissen Grade nicht der kolonialen und postkolonialen Formierung der globalisierten Welt bewusst zu sein, die bis in das Familienrecht hineinreicht, was sehr schön von Nawel Gafsa in der Untersuchung „der kolonialen Erfindung der muslimischen Ehe“ am Falle Tunesien demonstriert wurde.

Ob tatsächlich ein Objekt „islamisches Recht“ ein „in der gebotenen wissenschaftlichen Distanz“ zu konstruierender Untersuchungsgegenstand sein kann, dessen „wesentlichen inneren Zusammenhängen“ (S. XIV) nachzugehen ist, bleibt fraglich. Auch wenn Rohe immer wieder vor kurzschlüssigen Verallgemeinerungen warnt, öffnet er mit solchen Erklärungen das Tor für essentialisierende Betrachtungen über das islamische Recht, aus welcher Richtung auch immer. Die Dynamik des muslimischen Rechtsdenkens bleibt so nur konstatiert, aber nicht konzeptuell konstruiert.

Letztlich geht es nicht nur darum zu zeigen, dass islamisches Recht auch Recht ist. Dies sollte zumindest im wissenschaftlichen Diskurs unbestritten sein. Der bewussten oder unbewussten Ignoranz dieser Tatsache ist leider wohl mit Argumenten nicht beizukommen. Die Beschäftigung mit dem hier „islamisches Recht“ genannten Phänomen muss sich vielmehr von diesem Konstrukt des Phänomens lösen und ein wirklich universalistisches Rechtsverständnis produzieren.

Trotz dieses Einwandes und der anderen Anmerkungen: Rohes Werk wird gerade in seiner kritischen Reflektiertheit für längere Zeit das Standardwerk über das Rechtsdenken von MuslimInnen im deutschsprachigen Raum sein. Es stellt ohne Zweifel einen großen Fortschritt dar.